

ANFRAGE von Yves de Mestral (SP, Zürich) und Erika Ziltener (SP, Zürich)
betreffend Botox-walk in

Seit einiger Zeit wird in der Zürcher Altstadt ein gesundheitliches Zentrum in einem Coiffeur-Salon betrieben, in welchem u.a. kleinere kosmetische Eingriffe (Botox-Spritzen zur Bekämpfung der Faltenbildung im Gesicht) vorgenommen werden. Dabei können die Dienste des Gesundheitszentrums auch von Laufkundschaft, d.h. ohne Voranmeldung, in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der ausreichenden Aufklärung vor einem medizinischen Eingriff und ob Laufkundschaft, welche sich spontan zu einem entsprechenden Eingriff entscheidet, überhaupt ausreichend aufgeklärt werden kann, um zu einem ausgereiften Entscheid zu gelangen. Weiter hat unlängst die Bundes-Gesundheitsbehörden der USA (U.S. Food and Drug Administration) einen Bericht publiziert, gemäss welchem neuere Erkenntnisse über den Wirkstoff Botox mit Botulinumtoxin vorliegen. Letztere Substanz ist in geringen Mengen auch in Botox enthalten und wurde in der militärischen Forschung als Nervengift entwickelt. Konkret wird im vorstehenden Bericht erwähnt, dass über die Injektionsstelle hinaus sich das Gift im Körper ausbreiten und Atem- und Schluckbeschwerden hervorrufen kann, wobei bei unter 16-jährigen Patienten bereits Erstickungsanfälle mit Todesfolge zu verzeichnen waren. Bei Erwachsenen sind Nebenwirkungen von Botox zwar ebenfalls bekannt, jedoch nicht im vorstehend beschriebenen Ausmass.

Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen stellen sich den Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die Gesundheitsdirektion grundsätzlich zur Problematik des «botox-walk in» und zum Betrieb eines entsprechenden Zentrums in einem Coiffeur-Salon?
2. Inwiefern kontrolliert die Gesundheitsdirektion konkret, ob das vorstehend erwähnte Gesundheitszentrum der ihm obliegenden Aufklärungspflicht in ausreichendem Masse nachkommt? Ist die Gesundheitsdirektion der Ansicht, dass in einem Coiffeur-Salon selbst bei walk in-Kundschaft eine fachgerechte Anamnese (Abklärung von ggf. vorliegenden Risikofaktoren etc.) erfolgen kann? Besteht hier die Gefahr, dass auf Grund einer ungenügenden Anamnese es in vermehrten Masse zu unerwünschten Nebenwirkungen und Folgeschäden kommen kann?
3. Wie stellt sich die Regierung im Rahmen der vorstehenden Ausführungen zu den neuen Bekanntmachungen der US-FDA und der damit einhergehenden neue Risikobeurteilung einer Botulinum- Therapie?
4. Ist die Regierung der Ansicht, die Allgemeinheit und die potentielle Schönheitsoperations-Kundschaft im Besonderen würden über die gesundheitlichen Risiken des vorstehend beschriebenen Wirkstoffes Botox resp. Botulinumtoxin ausreichend informiert?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Studien der Sozial- und Präventivmedizin, welche Aufschluss über das Ausmass der Folgekosten von Schönheitsoperationen im Allgemeinen und von Botox-Behandlungen im Speziellen geben würden? Kann die Regierung darüber hinaus Angaben über die mit unliebsamen Nebenwirkungen resp. mit Folgeschäden in Zusammenhang stehenden Kosten machen? Wenn nein, könnten diese Kosten inskünftig erhoben werden? Wie stellt sich die Regierung zum Umstand, dass solche Kosten in aller Regel von den Krankenkassen übernommen werden?

Yves de Mestral
Erika Ziltener